

Polzeiverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Sportveranstaltungen in den Sportstätten Mercedes-Benz-Arena und GAZI-Stadion auf der Waldau

Vom 18. Juni 2009

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 29 vom 16. Juli 2009

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195), erlässt die Landeshauptstadt Stuttgart als Ortschaftspolizeibehörde, nachdem der Gemeinderat am 18. Juni 2009 gemäß § 15 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg zugestimmt hat, folgende Polzeiverordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung gilt bei Sportveranstaltungen jeweils für den Bereich der Sportstätten Mercedes-Benz-Arena und GAZI-Stadion auf der Waldau.

(2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst bei der Mercedes-Benz-Arena das gesamte umzäunte Gelände, die öffentlich zugänglichen Flächen, die von der Mercedesstraße, der Benzstraße, dem Martin-Schrenk-Weg und dem Fritz-Walter-Weg umschlossen werden sowie die Mercedesstraße zwischen Fritz-Walter-Weg und Martin-Schrenk-Weg einschließlich der nicht umzäunten Parkplatz- und Gehwegflächen. Außerdem gilt die Polzeiverordnung noch für das Parkhaus P1 und den Parkplatz P9. Nicht zum Geltungsbereich gehören erkennbar privat oder gewerbliche genutzte Flächen, zum Beispiel Kioske, Ladengeschäfte und Gaststätten sowie deren erkennbar abgegrenzte, für die Außenbewirtschaftung genutzte Flächen.

(3) Der räumliche Geltungsbereich umfasst beim GAZI-Stadion auf der Waldau das gesamte umzäunte Gelände sowie die nicht umzäunten Parkplatz-, Geh- und sonstigen Verkehrsflächen zwischen der Jahnstraße und dem Georgiiweg, begrenzt durch den Guts-Muths-Weg zwischen Jahnstraße und Einmündung Georgiiweg sowie den Kesslerweg zwischen Jahnstraße und Einmündung Georgiiweg.

(4) Der Geltungsbereich gemäß Absatz 2 und Absatz 3 umfasst jeweils auch die Gehweg- und Fahrbahnflächen der begrenzenden Straßen und Wege.

(5) Innenbereich dieser Stadien ist der durch eine Mauer, eine Umfriedung oder auf sonstige Weise vom Zuschauerbereich erkennbar abgegrenzte Bereich des Stadions. Zum Innenbereich zählt insbesondere das Spielfeld mit seinen Randbereichen einschließlich der für den Einsatz der Ordner vorgesehenen Bereiche (z. B. Ordnergang). Die in Satz 1 genannten Begrenzungen und Abgrenzungen sind bereits Teil des Innenbereichs.

§ 2

Kontrollen durch den Polizeivollzugsdienst

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann Personen, die sich ohne Eintrittskarte Zutritt zu den umzäunten Stadionbereichen verschaffen wollen, zurückweisen. Der Polizeivollzugsdienst kann außerdem Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände - auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel - durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass verbotene Gegenstände im Sinne von § 4 Abs. 1 mitgeführt werden.

(2) Polizeiliche Störer sowie Personen, die offensichtlich unter der Einwirkung berauschender Mittel stehen, können zurückgewiesen werden.

§ 3

Verhalten von Personen

(1) Innerhalb der Geltungsbereiche hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden.

(2) Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.

(3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 4 Verbote

(1) Untersagt ist:

1. rassistisches, fremdenfeindliches oder extremistisches Gedankengut zu äußern, durch Gesten kundzutun oder durch entsprechendes Material zu verbreiten;
2. Waffen, Gassprühdosens, Druckgasflaschen, ätzende, brennbare, leicht entzündliche oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitzuführen;
3. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitzuführen;
4. sperrige Gegenstände mitzuführen. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Stadionbesucher darstellen, oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie zum Beispiel Transparente und Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten;
5. Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen, mitzuführen;
6. in den umzäunten Stadionbereichen alkoholische Getränke aller Art mitzuführen und zu konsumieren;
7. Tiere mitzuführen.

(2) Verboten ist weiter:

1. erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung der Sportstättenanlagen, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und andere Begrenzungen, insbesondere Begrenzungen des Innenbereichs, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer oder Bäume zu besteigen oder zu übersteigen;
2. Bereiche und Räumlichkeiten zu betreten, die erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung zugelassen sind, insbesondere die Innenbereiche der Stadien (§ 1 Abs. 5) und Funktionsräume;
3. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen bzw. zu schütten;
4. Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;
5. ohne Erlaubnis der Stadt und des Sportstättennutzers gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;

6. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die Flächen in den Geltungsbereichen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen.

§ 5

Ausnahmeregelung

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 6 kann das Amt für öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Stuttgart Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 4 ist nur für den Veranstalter oder von ihm Beauftragte zulässig.

§ 6

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 durch sein Verhalten andere schädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 als Besucher den Anordnungen der Polizei keine Folge leistet;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 rassistisches, fremdenfeindliches oder extremistisches Gedankengut äußert, durch Gesten kundtut oder durch entsprechendes Material verbreitet;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Waffen, Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitführt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitführt, soweit im Einzelfall keine Ausnahme zugelassen ist;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 sperrige Gegenstände (z. B. Transparente und Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten etc.) mitführt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Fahnen oder Transparente mit Äußerungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen, mitführt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 alkoholische Getränke im eingezäunten Stadionbereich mitführt, soweit im Einzelfall keine Ausnahme zugelassen ist;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 Tiere mitführt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung der Sportstättenanlagen, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und andere Begrenzungen, insbesondere Begrenzungen des Innenbereichs, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer oder Bäume besteigt oder übersteigt;

11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bereiche und Räumlichkeiten betritt, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucher- oder Zuschauerbereiche wirft oder schüttet;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mit sich führt, abbrennt oder abschießt, soweit im Einzelfall keine Ausnahme für den Veranstalter oder dessen Beauftragten vorliegt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 ohne Erlaubnis der Stadt und des Sportstättennutzers gewerbsmäßig Waren und Eintrittskarten verkauft, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art verteilt oder Sammlungen durchführt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschädigt, beschriftet, bemalt oder beklebt oder in anderer Weise verunstaltet;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder die Flächen in den Geltungsbereichen auf andere Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, verunreinigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere des Sprengstoff- und des Waffenrechts, bleiben unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.